



Finanzordnung

§ 1 Grundlagen

Grundlage des gesamten Finanzwesens der Verbandsgruppe sind die §§ 3 (Abs. 2), 9, 40 und 41 der Satzung der Skatsport-Verbandsgruppe VG 53 Bonn e. V. (nachstehend VG 53 genannt).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 53 ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung. Er wird vom Schatzmeister erarbeitet und dem Präsidium vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt. Kann der Haushaltsplan nicht rechtzeitig aufgestellt werden, ist der Schatzmeister berechtigt, notwendige Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze des Vorjahres zu leisten.
2. Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Ist im Verlauf eines Geschäftsjahres abzusehen, dass der genehmigte Haushaltsplan durch außerplanmäßige Ausgaben überschritten wird, so sind diese zu begründen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Rücklagen

1. Zur Kompensierung von Haushaltsdefiziten durch unvorhergesehene Mehrausgaben oder Mindereinnahmen aller Art ist das Präsidium der VG 53 verpflichtet Rücklagen zu bilden.
2. Zweckgebundene Rücklagen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.
3. Die Höhe der Rücklage beträgt 50 % der Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Geschäftsjahres, höchstens jedoch € 3.000,00. Ein darüber hinausgehender Betrag wird für die Subventionierung der VG-eigenen Meisterschaften (Einzelmeisterschaft (VGEM), Mannschaftsmeisterschaft (VGMM), Tandemmeisterschaft (VGTM), Vorständeturnier (VGVT)) eingesetzt.



Skatsport

Verbandsgruppe 53 Bonn e.V.



§ 5 Jahresrechnung

1. Die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten obliegt dem Schatzmeister.
2. Zum Abschluss eines Geschäftsjahres legt der Schatzmeister dem Präsidium die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
3. Im jeweiligen Jahr der Mitgliederversammlung (MV) legt das Präsidium der MV die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. In den Zwischenjahren erfolgt dies gegenüber dem Verbandstag.
4. Der jeweiligen Jahresabrechnung ist eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse der VG 53 beizufügen.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten der VG 53 zuständig. Er hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu belegen.
2. Zur Durchführung ihrer Aufgaben führt die VG 53 die Kasse über ein Vereinskonto, für das der Schatzmeister verantwortlich ist. Eine Handkasse dient für die Abwicklung kleiner Einnahmen und Ausgaben.
3. Der Zahlungsverkehr sollte über das Vereinskonto der VG 53 abgewickelt werden. Über dieses sind der Schatzmeister und der Präsident der VG 53 - jeweils allein - verfügungsberechtigt.
4. Die vom Schatzmeister geführte Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle der VG 53. Kein sonstiges Organ der VG 53 ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, es sei denn, es handelt im ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums.
5. Ohne Auftrag des Präsidiums dürfen von anderen Organen der VG 53 keine finanziellen Verbindlichkeiten für die VG 53 eingegangen werden.
6. Barzahlungen sind grundsätzlich zulässig.



Skatsport

Verbandsgruppe 53 Bonn e.V.



§ 7 Rechnungsprüfer

1. Rechtzeitig vor jedem Verbandstag bzw. der Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer die Kasse und die Buchhaltung der VG 53 zu prüfen und einen Bericht zu erstellen. Hierzu erfolgt die Einladung durch den Schatzmeister.
2. Den Rechnungsprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Die Rechnungsprüfer werden von der MV bzw. von dem VT bestimmt.

§ 8 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben der VG 53 erforderlichen Mittel werden hauptsächlich durch folgende Einnahmen aufgebracht.

1. Beiträge der Mitglieder

Die VG 53 erhebt einmal jährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die MV bestimmt.

- a) Jeder Verein hat für jedes seiner Mitglieder den Jahresbeitrag für
 - den WSkSV LV 05 und
 - den DSKVzu entrichten.
- b) Gleiches gilt für
 - den Kostenanteil der Mitgliederzeitschrift „Der Skatfreund“

2. Start- und Verlustspielgeld

Bei allen Wettbewerben der VG 53 ist ein Start- und Kartengeld zu zahlen. Verlustspielgelder sind aus der in der Durchführungsanweisung zur Finanzordnung aufgeführten Höhe vor Ort bei Abgabe der Spiellisten bei der Spielleitung zu entrichten.

3. Essengelder

Bei Meisterschaften durch die VG ist mit der Teilnehmeranmeldung das Essengeld zu entrichten, dessen Höhe in der Durchführungsanweisung ersichtlich ist.

Werden Ersatzspieler bestellt, so sind hierfür vor Ort an die Spielleitung das Essengeld sowie der Anteil für den zusätzlichen Aufwand zu entrichten.

4. Rechtsmittelgebühren



Skatsport

Verbandsgruppe 53 Bonn e.V.



Rechtsmittelgebühren, entsprechend der Rechtsordnung des DSkV, sind in der Höhe, die in der Durchführungsanweisung festgelegt ist, an die Kasse der VG 53 von der Partei zu entrichten, die das Verbandsgruppengericht anrufen will.

5. Ordnungsgelder

Ordnungsgelder werden bei Verstößen gegen die Sportordnung erhoben und sind in der Höhe, die in der Durchführungsanweisung festgelegt ist, an die Kasse der VG 53 zu entrichten.

6. Säumniszuschläge

Gehen Meldungen bzw. Zahlungen an die VG 53 nicht pünktlich ein, wird ein Säumniszuschlag in der Höhe, die in der Durchführungsanweisung festgelegt ist, erhoben.

7. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen sind z.B. Zinsen, Spenden, Erträge aus Werbung, etwaige Umlagen usw.

§ 9 Ausgaben

Die Ausgaben der VG 53 ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung von Verbandszwecken:

1. Ausrichtung von Meisterschaften

Für folgende Veranstaltungen werden die Kosten für Spielmaterial, Pokale, Urkunden, Plaketten, Grand-Ouvert-Urkunden usw. übernommen:

- a) VGEM (Verbandsgruppen-Einzelmeisterschaft)
- b) VGMM (Verbandsgruppen-Mannschaftsmeisterschaft)
- c) VGTM (Verbandsgruppen-Tandemmeisterschaft)
- d) VG VT (Verbandsgruppen-Vorständeturnier)
- e) Pärchenskat der VG 53
- f) Großer Preis der VG 53

2. Ausrichtung von offenen Veranstaltungen

Alle offenen Veranstaltungen sollen mindestens kostenneutral für die VG 53 ausgerichtet werden.



Skatsport

Verbandsgruppe 53 Bonn e.V.



3. Weiterführende Meisterschaften

Bei berechtigter Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften zahlt die VG 53:

- a) Startgelder
- b) Zuschüsse, in der Höhe an den LV angelehnt, an die Teilnehmer der DEM und DMM)
- c) Einen jährlich neu festzulegenden Zuschuss an die Teilnehmer der Endrunde Tandem und Endrunde Vorständeturnier, wobei der Zuschuss die Nettoeinnahmen der Vorrunde nicht übersteigen soll.
- d) Einen jeweils neu festzulegenden Zuschuss an die Teilnehmer der Endrunde Städtepokal.

4. Jugendförderung

Für die Jugendarbeit wird kein fester Etat zur Verfügung gestellt. Sollen gezielte Förderungs-Maßnahmen bzw. der Jugendarbeit förderliche Arbeiten durchgeführt werden die mit Kosten verbunden sind, so müssen diese vorher dem Präsidium in schriftlicher Form zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Aktivitäten im Damenbereich

Für die Aktivitäten im Damenbereich wird kein fester Etat zur Verfügung gestellt. Sollen gezielte Maßnahmen bzw. Tätigkeiten durchgeführt werden die mit Kosten verbunden sind, so müssen diese vorher dem Präsidium in schriftlicher Form zur Genehmigung vorgelegt werden.

6. Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse

Mitglieder des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts und die Rechnungsprüfer erhalten ein Sitzungs- und Kilometergeld. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die voraussichtlichen Kosten für Sitzungen des Verbandsgruppengerichts sind nach Möglichkeit im Budget einzusetzen und einzuhalten.

Dem Präsidium ist hiervon über die Geschäftsstelle rechtzeitig Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer, Teilnehmerzahl und Kosten.

7. Allgemeine Verwaltung

Auslagen für Aufwendungen der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgruppengerichts im Zusammenhang mit der Wahrung der Aufgaben



Skatsport

Verbandsgruppe 53 Bonn e.V.



werden gegen Nachweis erstattet. Dies können z.B. Aufwendungen für Schreibmaterial, Porto, Telefon- und Telefaxgebühren sein.

8. Versicherung

Für die VG 53 besteht eine Haftpflichtversicherung, die alle Aktivitäten der VG 53 und deren Vereine umfasst.

9. Zuschüsse

Delegierte, die von der VG 53 zu Sitzungen des WSkSV LV 05 bzw. zum Skatkongress entsandt werden, erhalten einen Kostenzuschuss.

10. Sonstige Ausgaben

Weitere Ausgaben, z. B. zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der VG 53 oder Anschaffungen für die Geschäftsstelle können nur abgerechnet werden, wenn ein Präsidiumsbeschluss vorliegt.

§ 10 Durchlaufende Beiträge

Durchlaufende Beiträge sind der Ligabeitrag für den WSkSV LV 05, den DSkV, sowie die Beiträge zur Gruppenunfallversicherung des DSkV und der Kostenanteil der Monatszeitschrift „Der Skatfreund“.

§ 11 Durchführungsanweisungen

Soweit in der Finanzordnung der VG 53 nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben der VG 53 nach den Durchführungsanweisungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen, soweit die Satzung der VG 53 nicht etwas anderes vorschreibt, der Beschlussfassung durch den Verbandstag. In dem Jahr ohne Verbandstag durch die Mitgliederversammlung.
2. Änderung der Durchführungsanweisungen zu dieser Finanzordnung bedürfen, soweit Satzungen und Ordnungen der VG 53 nicht etwas anderes vorschreiben, der Beschlussfassung durch das Präsidium.



Skatsport

Verbandsgruppe 53 Bonn e.V.



3. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung und in den dazugehörigen Durchführungsanweisungen im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Schatzmeisters.
4. Änderungen der Beiträge oder ähnliches durch Beschluss des DSKV oder WSKSV werden in die Durchführungsanweisungen übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss des Verbandstages vom 11.01.2015 in Kraft.